

Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V., Postfach 92 47, 47749 Krefeld

Bischofstr. 85  
47809 Krefeld

Telefon  
(0 21 51) 41 11-100  
Telefax  
(0 21 51) 41 11-199

E-Mail  
info@lkv-nrw.de

SJ/kj  
Durchwahl: -101

Krefeld, 08. September 2022  
**Gebühreneinführung im Bereich Tierkennzeichnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften unterscheiden im Wesentlichen zwei Leistungsarten:

- **Entschädigungen**
- **Beihilfen.**

Eine **Entschädigung** ist eine Leistung besonderer Art - kein Schadenersatz - nach § 15 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Nach dieser Vorschrift ist die Entschädigung eine Pflichtleistung und kann nur für die im Tiergesundheitsgesetz genannten Tatbestände (Tierwert, Tötungskosten und Tierkörperbeseitigungskosten bei angeordneter Tötung) gezahlt werden.

**Beihilfen** sind freiwillige Leistungen. Sie sind rechtlich in § 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierGesG TiernebG NRW) und §§ 2, 2 a der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (TSBekVO) geregelt.

Bei den Beihilfen, die überwiegend prophylaktische Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung darstellen, handelt es sich um freiwillige Leistungen der Tierseuchenkasse.

Die Beihilfen werden beschränkt auf kleine und mittlere **in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen** im Sinne von Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Sie müssen die bestehenden EU-rechtlichen Vorgaben erfüllen.

Volksbank Köln-Bonn eG  
BLZ 380 601 86  
Konto 2 100 783 013

IBAN  
DE61 3806 0186 2100 7830 13  
BIC/SWIFT  
GENODED1BRS

DZ Bank AG  
BLZ 400 600 00  
Konto 403 221

IBAN  
DE75 4006 0000 0000 4032 21  
BIC  
GENODEMS

Seite 2

Krefeld, 08. September 2022

### **Gebühreneinführung im Bereich Tierkennzeichnung**

Beihilfen können nur Tierhalter, die Beitragszahler der Tierseuchenkasse sind, erhalten. Nach § 13 AG TierGesG TierNebG sind die Kosten der Beihilfen in der jährlichen Beitragsberechnung zu veranlagern und daraus zu finanzieren.

Viehhandel im Streckengeschäft, Sammelstellen, Schlachtbetriebe und Transporteure sind keine Tierhalter nach § 2 Nr. 18, da sie Tiere nicht in ihren Besitz nehmen und halten. Sie sind daher nicht nach § 13 AG TierGesG TierNebG beitragspflichtig und können daher auch keine Leistungen der Tierseuchenkasse erhalten.

Nach § 2 TSBekVO gelten für die Gewährung von Beihilfen die §§ 15 bis 19 des TierGesG analog zur Entschädigungszahlung. In § 17 Nr. 5 sind Schlachtbetriebe ausdrücklich ausgenommen. Beihilfen können daher auch nicht an Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für z.B. Leistungen des LKV gezahlt werden.

**Dementsprechend wird Ihnen der LKV ab dem 01.10.2022 alle erbrachten Leistungen (siehe Anlage) in Rechnung stellen**, unabhängig davon, ob die Aufträge telefonisch, postalisch, per E-Mail oder Fax eintreffen. Die jeweils gültigen Preise finden Sie auf unserer Homepage.

**Bitte füllen Sie dazu das angehängte SEPA-Lastschriftmandat aus und schicken uns dies schnellstmöglich zurück. Gerne per Fax unter 02151.4111-199 oder per E-Mail unter [fibu@lkv-nrw.de](mailto:fibu@lkv-nrw.de).**

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, selbst die Meldungen in der HIT-Datenbank zu machen, sodass keine zusätzlichen Kosten für Sie anfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Landeskontrollverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.



Stefan Jackenkroll  
Geschäftsführer

**Anlagen:**